

Landesrechnungshof  
Sachsen-Anhalt



Bericht  
über die Prüfung

Anwendung der Mitteilungsverordnung  
durch die Kommunen

Aktenzeichen: 11-04311-269/9  
Dessau-Roßlau, 11. Februar 2025

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                               |          |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>A.</b> | <b>VERZEICHNIS FACHLICHER ABKÜRZUNGEN</b>                                     | <b>4</b> |
| <b>B.</b> | <b>ZUSAMMENFASSUNG</b>                                                        | <b>5</b> |
| <b>C.</b> | <b>ALLGEMEINES</b>                                                            | <b>6</b> |
|           | Prüfungsanlass                                                                | 6        |
|           | Gegenstand und Umfang der Prüfung                                             | 7        |
| <b>D.</b> | <b>PRÜFUNGSERGEBNISSE</b>                                                     | <b>9</b> |
|           | Anwendung der Mitteilungsverordnung                                           | 9        |
|           | Tz. 1    Umsetzung der Vorgaben der Mitteilungsverordnung                     | 9        |
|           | Tz. 2    Zentrale Kompetenz                                                   | 10       |
|           | Tz. 3    Zentralisierte Bearbeitung                                           | 12       |
|           | Tz. 4    Nachgelagerte Überprüfung der Mitteilungspflichten                   | 13       |
|           | Tz. 5    Arbeitshilfen                                                        | 14       |
|           | Allgemeine Zahlungsmitteilungen                                               | 15       |
|           | Tz. 6    Erkennen der Mitteilungsverpflichtung                                | 15       |
|           | Tz. 7    Überwachung von Haushaltstiteln                                      | 16       |
|           | Tz. 8    Technische Unterstützung für die Ermittlung von Sachverhalten        | 18       |
|           | Tz. 9    Prüfung der allgemeinen Kriterien                                    | 18       |
|           | Tz. 10   Bagatellgrenze                                                       | 20       |
|           | Tz. 11   Technische Unterstützung bei der Erstellung der Zahlungsmitteilungen | 22       |
|           | Tz. 12   Dokumentation der erstellten Zahlungsmitteilungen                    | 24       |
|           | Tz. 13   Arbeitsaufwand                                                       | 26       |
|           | Mitteilung bestimmter Verwaltungsakte                                         | 27       |
|           | Tz. 14   Steuerliche Vergünstigungen                                          | 27       |
|           | Tz. 15   Ausstellung der Bescheinigungen über steuerliche Vergünstigungen     | 28       |
|           | Tz. 16   Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung          | 30       |
|           | Billigkeitsmaßnahmen bei der Gewerbesteuer                                    | 30       |
|           | Tz. 17   Steuerliche Begünstigung tatsächlich zu zahlender Gewerbesteuer      | 30       |
|           | Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen                                | 31       |
|           | Tz. 18   Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse und Gestattungen            | 31       |
|           | Unterstützungsleistungen                                                      | 34       |
|           | Tz. 19   Unterstützungsleistungen für andere Kommunen oder Behörden           | 34       |

|                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| Verbesserungsvorschläge                              | 34        |
| Tz. 20    Verbesserung der technischen Unterstützung | 34        |
| Tz. 21    Vorschläge zur Verfahrensvereinfachung     | 35        |
| Neue Rechtslage ab 2025                              | 36        |
| Tz. 22    Änderung der Mitteilungsverordnung ab 2025 | 36        |
| <b>E.    GESAMTEINSCHÄTZUNG</b>                      | <b>38</b> |

## A. Verzeichnis fachlicher Abkürzungen

|               |                                                                                                                                                |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abs.          | - Absatz                                                                                                                                       |
| AO            | - Abgabenordnung                                                                                                                               |
| BGBI.         | - Bundesgesetzblatt                                                                                                                            |
| BMF           | - Bundesministerium der Finanzen                                                                                                               |
| BMF-Schreiben | - Erlasse des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit den Ländern                                                                  |
| BStBl         | - Bundessteuerblatt                                                                                                                            |
| EStG          | - Einkommensteuergesetz                                                                                                                        |
| GastG LSA     | - Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt                                                                                                  |
| GewO          | - Gewerbeordnung                                                                                                                               |
| GVBl. LSA     | - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt                                                                                     |
| MF            | - zu der gekennzeichneten Textziffer wird das Ministerium der Finanzen um Stellungnahme gebeten                                                |
| MV            | - Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) |
| RdErl.        | - Runderlass                                                                                                                                   |
| Rdnr.         | - Randnummer                                                                                                                                   |
| Rz.           | - Randziffer                                                                                                                                   |
| Tz.           | - Textziffer                                                                                                                                   |



## B. Zusammenfassung

In der Mitteilungsverordnung hat der Bund die Übermittlung von (Kontroll-) Mitteilungen durch Behörden an die Finanzbehörden ohne Ersuchen geregelt. Die daraus resultierende Mitteilungspflicht erstreckt sich auf bestimmte steuerrelevante Sachverhalte, die von Behörden bewirkt werden. Die Mitteilungsverordnung enthält genaue Anweisungen, welche Sachverhalte zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang den Finanzbehörden mitzuteilen sind.

Wir prüften die Anwendung der Mitteilungsverordnung im Rahmen einer Orientierungsprüfung für den Bereich der Kommunen in Sachsen-Anhalt.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Von den 28 befragten Kommunen gaben 8 Kommunen an, dass sie die Regelungen der Mitteilungsverordnung nicht umsetzten (Tz. 1). Im Kernbereich der Mitteilungsverordnung, den allgemeinen Zahlungsmitteilungen, verdoppelte sich die Zahl der Nichtanwender auf 15 von 28 Kommunen (Tz. 12).
- Die Kommunen kamen ihren Mitteilungspflichten im Hinblick auf den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung (Tz. 16) bzw. auf Billigkeitsmaßnahmen bei der Gewerbesteuer (Tz. 17) nicht vollständig nach.
- Nicht alle Kommunen erkannten ihre Zuständigkeit für die in der Mitteilungsverordnung aufgeführten gewerberechtlichen Erlaubnisse und Gestattungen. Damit war nicht sichergestellt, dass die entsprechenden Sachverhalte gegenüber den Finanzbehörden auch umfassend angezeigt werden (Tz. 18).
- Der zur Verfahrenserleichterung vom Bund vorgesehene Übergang zum elektronischen Mitteilungsverfahren ist von der überwiegenden Zahl der Kommunen bislang nicht umgesetzt worden (Tz. 22).

## C. Allgemeines

### Prüfungsanlass

Zur Sicherung der Besteuerung regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in der Mitteilungsverordnung<sup>1</sup> die Übermittlung von (Kontroll-) Mitteilungen durch Behörden an die Finanzbehörden ohne Ersuchen. Die Mitteilungsverordnung hat ihre Ermächtigungsgrundlage in § 93a AO. Sie enthält genaue Anweisungen für die mitteilungspflichtigen Einrichtungen. Dort ist geregelt, welche Sachverhalte zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang den Finanzbehörden mitzuteilen sind.

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auf bestimmte steuerrelevante Sachverhalte, die von Behörden bewirkt werden. Das sind u. a. Geldleistungen und jede Art von Leistungen, die in Geldeswert bestehen. Im Wesentlichen sind hier Zahlungen von Behörden an Dritte betroffen, bei denen

- der Zahlungsempfänger im Rahmen einer Nebentätigkeit handelte,
- die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgte oder
- Zweifel daran bestehen, ob eine der beiden vorgenannten Voraussetzungen vorlag.<sup>2</sup>

Die Mitteilungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Zahlung beim Empfänger steuerfrei oder steuerpflichtig ist. Die steuerrechtliche Qualifikation ist nicht Aufgabe der mitteilungspflichtigen Behörde. Dies obliegt dem zuständigen Finanzamt im Besteuerungsverfahren. Die Mitteilungspflicht bestand allerdings nicht für Zahlungen an einen Zahlungsempfänger, die weniger als 1.500 € im Kalenderjahr betrugen<sup>3</sup> oder für die ein Steuerabzug durchgeführt wurde<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“

<sup>2</sup> gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 MV

<sup>3</sup> gemäß § 7 Abs. 2 MV (seitab 2025 auf 3.000 € erhöht)

<sup>4</sup> gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 MV

Darüber hinaus sind die Finanzbehörden auch zu unterrichten

- über Verwaltungsakte, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können<sup>5</sup>,  
oder
- über bestimmte gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen<sup>6</sup>.

Die Mitteilungsverordnung soll sicherstellen, dass Steuern vollständig erhoben werden.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Regelungen der Mitteilungsverordnung konsequent beachtet und die Finanzbehörden über die in Frage kommenden Sachverhalte vollständig unterrichtet werden.

Wir nahmen diese Mitteilungspflichten zum Anlass, um im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung zu untersuchen, inwieweit die in der Mitteilungsverordnung festgelegten Aufgaben durch die jeweiligen Kommunen korrekt umgesetzt wurden.

## Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Gemeinden und Landkreise in Sachsen-Anhalt werden von Vorgaben der Mitteilungsverordnung unterschiedlich tangiert. Aufgrund des aufgabenbedingt heterogenen Umgangs mit der Mitteilungsverordnung in den einzelnen Kommunen prüften wir die Anwendung der Mitteilungsverordnung als Orientierungsprüfung für insgesamt 28 Kommunen<sup>7</sup> in Sachsen-Anhalt.

Zur Vorbereitung von örtlichen Erhebungen versandten wir im Februar 2024 einen online Fragenkatalog. Damit verschafften wir uns einen Überblick im Hinblick auf die Handhabung mitteilungspflichtiger Sachverhalte innerhalb der Kommunen für die Jahre 2019 bis 2022. Der Fragenkatalog gliederte sich im Wesentlichen in die Bereiche:

- Anwendung der Mitteilungsverordnung innerhalb der Kommune,
- Allgemeine Zahlungsmittelungen,
- Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung,
- Billigkeitsmaßnahmen bei der Gewerbesteuer,
- Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen,

---

<sup>5</sup> vgl. § 4 MV

<sup>6</sup> vgl. § 6 MV

<sup>7</sup> Sämtliche Kommunen, für die der Landesrechnungshof am 01.01.2024 im Rahmen der überörtlichen Prüfung zuständig war.



- Unterstützungsleistungen für andere Kommunen oder Behörden und
- Vorschläge zur Verbesserung.

Nach Auswertung der Antworten nahmen wir im Zeitraum von Mai bis August 2024 (mit Unterbrechungen) bei 4 Kommunen<sup>8</sup> örtliche Erhebungen vor. Zentraler Prüfungsschwerpunkt der örtlichen Erhebungen war die Untersuchung der Mitteilungspraxis bei den zur Mitteilung verpflichteten Kommunen. Im Zuge dessen prüften wir u. a. neben der materiell-rechtlichen Handhabung der Mitteilungsverpflichtungen auch die Organisation der Bearbeitung innerhalb der Kommunen. Bei der Auswahl der Kommunen für die Erhebungen vor Ort wurden deshalb nur Kommunen einbezogen, die die Mitteilungsverordnung im Prüfungszeitraum auch anwandten. Anhand von Einzelfällen aus den jeweiligen Kommunen untersuchten wir sowohl den technischen als auch den zeitlichen Ablauf der Mitteilungen nach der Mitteilungsverordnung innerhalb dieser Kommunen.

Nicht Gegenstand der Prüfung war der vierte Teil der Mitteilungsverordnung. Dabei handelt es sich um Mitteilungspflichten für Billigkeitsleistungen des Bundes und der Länder anlässlich der Corona-Krise, Hilfsleistungen anlässlich der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 sowie für Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs nach dem Energiekostendämpfungsprogramm.<sup>9</sup>

Der vorliegende Prüfungsbericht wertet sowohl die Antworten der Kommunen zum Fragenkatalog als auch die im Rahmen der örtlichen Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse aus.

---

<sup>8</sup> Kommune 2, Kommune 8, Kommune 10 und Kommune 18

<sup>9</sup> siehe §§ 13 MV ff. (der bis zum 31.12.2024 gültigen Fassung)

## D. Prüfungsergebnisse

### Anwendung der Mitteilungsverordnung

#### Tz. 1 Umsetzung der Vorgaben der Mitteilungsverordnung

In unserem online Fragenkatalog befragten wir die Kommunen einleitend, ob sie die Mitteilungsverordnung im Prüfungszeitraum 2019 bis 2022 anwandten. Für den Fall der Nichtanwendung sollten die Kommunen zudem kurz begründen, warum sie die Vorgaben der Mitteilungsverordnung nicht umsetzten.

Die Antworten der Kommunen im Hinblick auf die Anwendung der Mitteilungsverordnung zeigt die nachfolgende Tabelle:

**Tabelle 1 – Anwendung der Mitteilungsverordnung**

|            |    |            |      |
|------------|----|------------|------|
| Kommune 1  | Ja | Kommune 21 | Nein |
| Kommune 2  | Ja | Kommune 22 | Nein |
| Kommune 3  | Ja | Kommune 23 | Nein |
| Kommune 4  | Ja | Kommune 24 | Nein |
| Kommune 5  | Ja | Kommune 25 | Nein |
| Kommune 6  | Ja | Kommune 26 | Nein |
| Kommune 7  | Ja | Kommune 27 | Nein |
| Kommune 8  | Ja | Kommune 28 | Nein |
| Kommune 9  | Ja |            |      |
| Kommune 10 | Ja |            |      |
| Kommune 11 | Ja |            |      |
| Kommune 12 | Ja |            |      |
| Kommune 13 | Ja |            |      |
| Kommune 14 | Ja |            |      |
| Kommune 15 | Ja |            |      |
| Kommune 16 | Ja |            |      |
| Kommune 17 | Ja |            |      |
| Kommune 18 | Ja |            |      |
| Kommune 19 | Ja |            |      |
| Kommune 20 | Ja |            |      |

Von den insgesamt 28 befragten Kommunen antworteten 8 Kommunen, dass sie die Regelungen der Mitteilungsverordnung nicht umsetzten. Von diesen 8 Kommunen gaben 6 Kommunen im Wesentlichen an, dass die Mitteilungsverordnung dort nicht bekannt sei. Im Zuge der Beantwortung des Fragenkataloges kündigten 2 dieser Kommunen<sup>10</sup> an, kurzfristig ein Verfahren zur Umsetzung der Vorgaben der Mitteilungsverordnung einzuführen.

<sup>10</sup> Kommune 21 und Kommune 25

Von den 8 Kommunen setzten 2 Kommunen die Mitteilungsverordnung zwar nicht um, gaben aber an, die Regelungen der Mitteilungsverordnung grundsätzlich zu kennen. So verfügte die Kommune 24 sogar über eine Dienstanweisung zur Mitteilungsverordnung. Diese sei jedoch nicht konsequent umgesetzt worden. In Kommune 23 wurde die Mitteilungsverordnung nur sehr eingeschränkt und lediglich im Hinblick auf gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen<sup>11</sup> angewendet.

Die weiteren Auswertungen des online Fragenkatalogs legten zudem nahe, dass einzelne Kommunen, die die o. a. Frage nach der Anwendung der Mitteilungsverordnung zwar mit ja beantworteten, den Anforderungen der Mitteilungsverordnung - wenn überhaupt - jedoch nur in Teilbereichen nachkamen.

Die Prüfung zeigte, dass die Mitteilungsverordnung in den befragten Kommunen teilweise nicht bekannt war, nicht umgesetzt oder nicht korrekt angewendet wurde. Das zentrale Ziel der Mitteilungsverordnung zur vollständigen Erhebung der Steuern kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Regelungen der Mitteilungsverordnung beachtet und die Finanzbehörden über die in Frage kommenden Sachverhalte unterrichtet werden.

Wir gehen davon aus, dass sich ein ähnliches Bild auch bei den Kommunen abzeichnet, die nicht von der überörtlichen Kommunalprüfung durch den Landesrechnungshof erfasst sind.

**Der Landesrechnungshof erwartet, dass alle Kommunen künftig die Anwendung der Mitteilungsverordnung in vollem Umfang dauerhaft sicherstellen.**

Im weiteren Verlauf des Prüfungsberichts werden im Rahmen der Auswertung nur noch die Kommunen angeführt, die nach eigenen Angaben die Regelungen der Mitteilungsverordnung umsetzen.

## Tz. 2      Zentrale Kompetenz

Die Mitteilungsverordnung umfasst eine Vielzahl verschiedener Sachverhalte, die eine Mitteilung an die Finanzbehörden nach sich ziehen. Die Prüfung ergab, dass der Schwerpunkt bei den Zahlungsmitteilungen lag. Zu berücksichtigen war auch hier eine Vielzahl von unterschiedlichen Sachverhalten. Daraus folgt aus unserer Sicht zwangsläufig, dass mehrere Organisationseinheiten einer Kommune die Regelungen zur Mitteilungsverordnung kennen und beachten müssen.

---

<sup>11</sup> i. S. d. § 6 MV



In unserem Fragenkatalog nahmen wir deshalb die Frage auf, ob es eine zentrale Zuständigkeit bzw. einen zentralen Ansprechpartner oder eine zentrale Stelle in der Kommune hinsichtlich der Anwendung der Mitteilungsverordnung gab.

5 Kommunen bejahten eine zentrale Zuständigkeit, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist.

**Tabelle 2 - zentrale Kompetenz**

|            |      |
|------------|------|
| Kommune 1  | Nein |
| Kommune 2  | Nein |
| Kommune 3  | Nein |
| Kommune 4  | Nein |
| Kommune 5  | Nein |
| Kommune 6  | Nein |
| Kommune 7  | Nein |
| Kommune 8  | Nein |
| Kommune 9  | Nein |
| Kommune 10 | Ja   |
| Kommune 11 | Nein |
| Kommune 12 | Ja   |
| Kommune 13 | Nein |
| Kommune 14 | Nein |
| Kommune 15 | Nein |
| Kommune 16 | Nein |
| Kommune 17 | Ja   |
| Kommune 18 | Nein |
| Kommune 19 | Ja   |
| Kommune 20 | Ja   |

Diese 5 Kommunen fügten der Beantwortung dieser Frage Erläuterungen bei.

2 Kommunen (Kommune 17 und Kommune 19) erklärten, dass der Fachbereich Finanzen und die Steuerbeauftragte als zentrale Stelle fungierten.

Weitere 2 Kommunen (Kommune 10 und Kommune 20) wiesen darauf hin, dass die Ermittlung mitteilungspflichtiger Vorgänge dezentral in den Fachbereichen erfolge. Diese Vorgänge würden dann an die Kommunalkasse übermittelt, dort gesammelt und anschließend zentral an die Finanzämter weitergeleitet.

Die Kommune 12 erläuterte hierzu, dass die zentrale Stelle für interne Dienstabweisungen über allgemeine Zahlungsmittelungen zuständig sei.

**Der Landesrechnungshof erachtet es als sinnvoll, wenn in den Kommunen zentrale Ansprechpartner oder zentrale Stellen benannt werden, die für die grundsätzliche Anwendung der Mitteilungsverordnung und deren**

**Umsetzung in den Fachbereichen verantwortlich sind und als Ansprechpartner bei Rückfragen fungieren.**

**Tz. 3 Zentralisierte Bearbeitung**

In Beantwortung einer weiteren Frage zur Zentralisierung erklärten 3 Kommunen, dass ein zentraler Bearbeiter bestimme, ob eine Mitteilung zu fertigen sei. Örtliche Erhebungen in einer dieser Kommunen zeigten, dass der jeweilige Bearbeiter eines Fachbereichs einen Fall vorher jedoch als meldepflichtig vormerken muss. So kann im Ergebnis ein zentraler Bearbeiter nur über die als meldepflichtig erkannten und ihm vorgelegten Fälle entscheiden.

Zu einer dritten Frage dieses Themenbereichs gaben 5 Kommunen an, dass ein zentraler Bearbeiter den Inhalt und den Zeitpunkt der Mitteilungen bestimmte.

**Tabelle 3 – zentralisierte Bearbeitung**

|            | 3.2 Wer (welche Bearbeiter oder welche Stelle) in Ihrer Kommune bestimmt, <u>ob eine Mitteilung</u> an die Finanzbehörde <u>gefertigt</u> wird? |                                                     | 3.3 Wer (welche Bearbeiter oder welche Stelle) in Ihrer Kommune bestimmt den <u>Inhalt</u> und den <u>Zeitpunkt</u> dieser Mitteilung? |                                                     |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
|            | der mit dem einzelnen Vorgang betraute Sachbearbeiter                                                                                           | ein „zentraler“ Bearbeiter / eine „zentrale“ Stelle | der jeweilige Sachbearbeiter                                                                                                           | ein „zentraler“ Bearbeiter / eine „zentrale“ Stelle |
| Kommune 1  | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 2  | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 3  | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 4  | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 5  | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 6  | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 7  | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 8  |                                                                                                                                                 | Ja                                                  |                                                                                                                                        | Ja                                                  |
| Kommune 9  | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 10 | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 11 | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 12 | Ja                                                                                                                                              |                                                     |                                                                                                                                        | Ja                                                  |
| Kommune 13 | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 14 | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 15 | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 16 | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 17 |                                                                                                                                                 | Ja                                                  |                                                                                                                                        | Ja                                                  |
| Kommune 18 | Ja                                                                                                                                              |                                                     | Ja                                                                                                                                     |                                                     |
| Kommune 19 | Ja                                                                                                                                              |                                                     |                                                                                                                                        | Ja                                                  |
| Kommune 20 |                                                                                                                                                 | Ja                                                  |                                                                                                                                        | Ja                                                  |

So gaben insgesamt 5 Kommunen an, dass zumindest eine Sammlung und Versendung der Mitteilungen zentral erfolgte. Diese Zentralisierung erfolgte meist im Bereich der Kommunalkasse.

Wir begrüßen diese Form der Zentralisierung. Es wird nicht möglich sein, beim Erkennen der mitteilungspflichtigen Sachverhalte eine Zentralisierung anzuwenden. Jedoch ist es sinnvoll, eine zentrale Stelle zu bestimmen, meist die Kasse, die alle Mitteilungen einer Kommune sammelt und diese bei Überschreitung der Bagatellgrenze termingerecht zentral versendet. In einem Verfahren ohne diese Zentralisierung besteht die Gefahr, dass einzelne Bereiche in einigen Fällen keine Mitteilung anfertigen, weil aus ihrer (Einzel)-Sicht für diese Zahlung die Bagatellgrenze nicht erreicht wird.

**Der Landesrechnungshof hält eine teilweise Zentralisierung in Form von Sammlung, Überwachung und Versendung der Mitteilungen für ein geeignetes Mittel, die Umsetzung der Mitteilungsverordnung zu verbessern.**

#### Tz. 4 Nachgelagerte Überprüfung der Mitteilungspflichten

In unserem Fragenkatalog nahmen wir die Frage auf, ob eine nachgelagerte Überprüfung (Revision) für mitteilungspflichtige Fälle vorhanden war.

4 Kommunen<sup>12</sup> gaben an, dass sie eine nachgelagerte Überprüfung für meldepflichtige Fälle eingerichtet hätten. Alle anderen Kommunen verneinten die Existenz einer nachgelagerten Überprüfung.

Von den 4 Kommunen erläuterten Kommune 12 und Kommune 17, dass die Zuarbeiten der Fachbereiche durch einen zentralen Mitarbeiter auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft würden. Kommune 19 gab an, dass die Steuerbeauftragte der Kommune den Prozess überwache und Kontrollen durchführe. Kommune 6 gab an, dass die Überprüfung durch die Vorgesetzten erfolge.

Wir stellen fest, dass eine nachgelagerte Überprüfung im Sinne einer Rechnungsprüfung bzw. Revision zur Anwendung der Mitteilungsverordnung überwiegend nicht stattfindet. Diese Aussage wird auch durch unsere örtlichen Erhebungen in vier Kommunen bestätigt.

<sup>12</sup> Kommune 6, Kommune 12, Kommune 17 und Kommune 19



Die interne Revision ist eines der Instrumente, die einer Behördenleitung zur Führung und Steuerung ihrer Behörde und zur Unterstützung der Dienst- und Fachaufsicht zur Verfügung steht.

**Der Landesrechnungshof erwartet, dass auch im Bereich der Mitteilungsverordnung künftig Revisionstätigkeiten erfolgen.**

Tz. 5 Arbeitshilfen

In unserem Fragenkatalog forderten wir die Kommunen auf uns mitzuteilen, ob es Hilfestellungen für die Bearbeiter seitens der Kommunen gab. Wir fragten, ob Arbeitsanleitungen, Merkblätter, Schulungen oder andere Unterstützung existierten.

7 Kommunen gaben an, dass sie ihre Mitarbeiter bei der Anwendung der Mitteilungsverordnung in o. g. Weise unterstützten.

**Tabelle 4 - Arbeitshilfen**

|            |      |
|------------|------|
| Kommune 1  | Nein |
| Kommune 2  | Nein |
| Kommune 3  | Ja   |
| Kommune 4  | Nein |
| Kommune 5  | Nein |
| Kommune 6  | Nein |
| Kommune 7  | Nein |
| Kommune 8  | Ja   |
| Kommune 9  | Nein |
| Kommune 10 | Ja   |
| Kommune 11 | Nein |
| Kommune 12 | Ja   |
| Kommune 13 | Nein |
| Kommune 14 | Nein |
| Kommune 15 | Nein |
| Kommune 16 | Nein |
| Kommune 17 | Ja   |
| Kommune 18 | Nein |
| Kommune 19 | Ja   |
| Kommune 20 | Ja   |

Die Unterstützung betraf zumeist interne Dienstanweisungen in Form von Leitfäden, Verwaltungsanordnungen oder Organisationsverfügungen. Die Frage nach Merkblättern verneinten alle Kommunen. Nur Kommune 8 gab an, eine Schulung zur Anwendung der Mitteilungsverordnung durchgeführt zu haben.



Gerade weil die Mitteilungsverordnung eine Vielzahl von Mitarbeitern in verschiedenen Fachbereichen betrifft, die mit dem Erkennen mitteilungspflichtiger Sachverhalte betraut sind, erachtet es der Landesrechnungshof als sinnvoll, eine Dienstanweisung zu erlassen.

## Allgemeine Zahlungsmitteilungen

### Tz. 6 Erkennen der Mitteilungsverpflichtung

Den größten Anwendungsbereich bei der Mitteilungsverpflichtung stellen die allgemeinen Zahlungsmitteilungen<sup>13</sup> dar. Danach sind Behörden und andere öffentliche Stellen verpflichtet, den Finanzbehörden alle Zahlungen an Dritte mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt nicht, wenn der Zahlungsempfänger zweifelsfrei im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgte, für die Zahlung ein Steuerabzug durchgeführt wird oder die Zahlungen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften mitzuteilen sind.

Damit enthält die Mitteilungsverordnung keine abschließende Aufzählung der meldepflichtigen Sachverhalte, sondern nur einen Katalog der nicht zu meldenden Zahlungen. Im Ergebnis (Umkehrschluss) gilt für alle übrigen Zahlungen grundsätzlich eine Mitteilungsverpflichtung. Dies gilt auch für Zahlungen, die nicht auf einen Leistungsaustausch zwischen der mitteilungspflichtigen Stelle und dem Zahlungsempfänger beruhen, da die Mitteilungspflicht einer Zahlung nicht an eine konkrete Gegenleistung anknüpft.

Die örtlichen Erhebungen zeigten, dass der Anwendungsbereich der Mitteilungsverordnung sehr umfassend war. Grund dafür waren die umfangreichen Zuständigkeiten und das damit einhergehende weit gefächerte Aufgabenspektrum der Kommunen. So fanden wir bei den geprüften Landkreisen und Städten beispielhaft folgende Fälle vor:

- Zahlungen (Aufwandsentschädigungen) an Mitglieder der Ortschafts- und Stadträte, Kreistage sowie Ortsbürgermeister
- Mietzahlungen für Gebäude und Grundstücke an Privatpersonen
- Zahlungen (Aufwandsentschädigungen) an ehrenamtlich tätige Personen im Brandschutz, wie z. B. Kreisbrandmeister, Stadt- und Ortswehrleiter, Jugendwarte oder Kreisausbilder

<sup>13</sup> gemäß § 2 MV

- Zahlungen (Aufwandsentschädigungen) an ehrenamtlich tätige Personen im Katastrophenschutz, wie z. B. Führer von Fachdiensten, Leitende Notärzte oder organisatorische Leiter Rettungsdienst
- Zahlungen an nebenberuflich tätige Dozenten für Fortbildungsveranstaltungen
- Fördermittelzahlungen an Privatpersonen für private Bau- und Sanierungsmaßnahmen
- Zahlungen (Aufwandsentschädigung) an Mitglieder von Schiedsstellen
- Zahlungen (Aufwandsentschädigungen) an sonstige ehrenamtlich tätige Personen, wie z. B. Kreisjägermeister, Integrationslotsen, Wahlhelfer

Auch wenn bei den vorgenannten Sachverhalten ggf. nur kleine Beträge ausbezahlt werden, sind diese Vorgänge zunächst als mitteilungspflichtig aufzuzeichnen. Eine Beurteilung der Mitteilungspflicht kann erst nach Ablauf des Kalenderjahres vorgenommen werden.

**Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Kommunen ihre Haushalte zeitnah auf Sachverhalte überprüfen, die eine allgemeine Zahlungsmitteilung bewirken.**

#### Tz. 7 Überwachung von Haushaltstiteln

Mit einer umfangreichen Anzahl an Sachverhalten können die Kommunen in den Anwendungsbereich der Mitteilungsverordnung kommen. Daher ist es wichtig, dass alle Sachverhalte erfasst und geprüft werden. Wir stellten deshalb auch die Frage, ob die Kommunen bestimmte Haushaltstitel (Produktkonten) für die Anwendung der Mitteilungsverordnung überwachen. Die nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis.

**Tabelle 5 - Überwachung von Haushaltstiteln**

|            |      |
|------------|------|
| Kommune 1  | Nein |
| Kommune 2  | Nein |
| Kommune 3  | Nein |
| Kommune 4  | Nein |
| Kommune 5  | Nein |
| Kommune 6  | Nein |
| Kommune 7  | Nein |
| Kommune 8  | Ja   |
| Kommune 9  | Ja   |
| Kommune 10 | Ja   |
| Kommune 11 | Ja   |
| Kommune 12 | Nein |
| Kommune 13 | Nein |
| Kommune 14 | Nein |
| Kommune 15 | Nein |
| Kommune 16 | Ja   |
| Kommune 17 | Ja   |
| Kommune 18 | Ja   |
| Kommune 19 | Ja   |
| Kommune 20 | Nein |

Danach unterließen 12 Landkreise und Gemeinden eine Überwachung. Nur 8 Kommunen erklärten, bestimmte Haushaltstitel (Produktkonten) zu überwachen. Dabei berücksichtigten sie im Wesentlichen die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen sowie Honorarzahungen. Vereinzelt wurden auch Produktkonten für die Auszahlung von Fördermitteln und für Mietaufwendungen in die Überwachung einbezogen.

Die sehr differenzierten Maßstäbe bei der Überwachung der Haushaltstitel durch die Kommunen zeigte, dass wegen des umfangreichen Anwendungsbereiches der Mitteilungsverordnung bei den allgemeinen Zahlungsmittelungen eine vorherige Festlegung zur Überwachung von Haushaltstiteln mit gewissen Schwierigkeiten verbunden war.

**Der Landesrechnungshof hält es dennoch für zweckmäßig, sich bei der Anwendung der Mitteilungsverordnung Überwachungsmechanismen zu bedienen. Er erachtet es deshalb als notwendig, dass die mitteilungspflichtigen Stellen solche einführen und davon Gebrauch machen.**



Tz. 8 Technische Unterstützung für die Ermittlung von Sachverhalten

Bereits im Rahmen der elektronischen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen lassen sich anhand der programmtechnisch zu erfassenden Angaben mögliche Mitteilungspflichten für diese Geschäftsvorfälle ableiten.

In diesem Zusammenhang fragten wir die Kommunen, ob eine technische Unterstützung für die Aufdeckung von Sachverhalten (ggf. durch „programmtechnische Hinweise“) erfolgte.

Nur 3 Kommunen<sup>14</sup> bejahten die Frage nach einer technischen Unterstützung zur Aufdeckung mitteilungspflichtiger Sachverhalte. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass entsprechende Sachverhalte im Wesentlichen nur aufgrund von personellen Initiativen bzw. von manuellen Tätigkeiten der Mitarbeiter „aufgegriffen“ wurden. Eine frühzeitige maschinelle Auswertung im Hinblick mögliche Mitteilungspflichten von in Frage kommenden aktuellen Geschäftsvorfällen war bislang nicht vorgesehen.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt den Kommunen Möglichkeiten zu prüfen, die Mitarbeiter frühzeitig - ggf. bereits bei der programmtechnischen Erfassung der Geschäftsvorfälle - auf eine mögliche Mitteilungspflicht hinzuweisen.**

Tz. 9 Prüfung der allgemeinen Kriterien

Ob eine Zahlung einer Kommune an einen Dritten in den Anwendungsbereich der Mitteilungsverordnung fällt, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab. So muss u. a. geprüft werden, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen einer landwirtschaftlichen, gewerblichen oder selbständigen Haupttätigkeit handelte und die Zahlung auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgte. Ist eine dieser Voraussetzungen zu verneinen, ist die Zahlung dem Grunde nach mitteilungspflichtig. Dies gilt darüber hinaus bereits dann, wenn Zweifel an einer dieser beiden Voraussetzungen bestehen.

Unter Punkt 4 des Fragenkatalogs wollten wir von den Kommunen daher auch wissen, inwieweit diese Voraussetzungen geprüft wurden.

---

<sup>14</sup> Kommune 1, Kommune 13 und Kommune 16

Die nachfolgend aufgeführte Tabelle zeigt, welche Kommunen Angaben im Hinblick auf eine Überprüfung von Kriterien für die Tätigkeit des Zahlungsempfängers sowie der Zahlung auf ein Geschäftskonto machten.

**Tabelle 6 - Überprüfung der Kriterien für eine Zahlungsmitteilung**

| Kommune    | Prüfung der Tätigkeit | Prüfung Geschäftskonto |
|------------|-----------------------|------------------------|
| Kommune 1  | Ja                    | Ja                     |
| Kommune 2  | Ja                    | Ja                     |
| Kommune 3  | Nein                  | Ja                     |
| Kommune 4  | Ja                    | Nein                   |
| Kommune 5  | Nein                  | Nein                   |
| Kommune 6  | Nein                  | Nein                   |
| Kommune 7  | Ja                    | Ja                     |
| Kommune 8  | Ja                    | Ja                     |
| Kommune 9  | Ja                    | Nein                   |
| Kommune 10 | Ja                    | Ja                     |
| Kommune 11 | Ja                    | Ja                     |
| Kommune 12 | Nein                  | Nein                   |
| Kommune 13 | Nein                  | Ja                     |
| Kommune 14 | Nein                  | Nein                   |
| Kommune 15 | Ja                    | Ja                     |
| Kommune 16 | Nein                  | Nein                   |
| Kommune 17 | Ja                    | Nein                   |
| Kommune 18 | Ja                    | Nein                   |
| Kommune 19 | Ja                    | Nein                   |
| Kommune 20 | Nein                  | Nein                   |

Bei der Beantwortung der Frage zur Abgrenzung zwischen einer Haupttätigkeit und einer Nebentätigkeit gaben 12 Kommunen an, dies zu prüfen. Dabei wurden in der Regel die zahlungsbegründenden Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verträge oder Satzungen) auf Plausibilität überprüft. 8 Kommunen prüften diese Voraussetzungen nicht.

Hinsichtlich der Zahlungen auf das Geschäftskonto gaben nur 8 Kommunen an, diese Voraussetzung zu prüfen. Bei 12 Kommunen hingegen war dies nicht der Fall.

Sofern Zahlungsempfänger für Kommunen tätig werden und dabei nicht im Rahmen ihrer Haupttätigkeit handeln oder sich die Zahlungen offensichtlich abweichend vom Normalfall nicht auf das Geschäftskonto überweisen lassen, besteht die Gefahr, dass diese Zahlungen nicht vollständig der Besteuerung unterworfen

werden. Aus diesem Grund soll die Mitteilung dieser Zahlungen an die Finanzbehörde sicherstellen, dass die Steuern vollständig erhoben werden.

**Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass alle Mitarbeiter der Kommunen, die mit zahlungsbegründenden Unterlagen arbeiten, die Kriterien für die Prüfung der allgemeinen Zahlungsmitteilungen kennen und anwenden. Dabei sollte beachtet werden, dass für die Prüfung der Voraussetzungen kein umfangreicher Ermittlungsaufwand erforderlich ist. Bestehen Zweifel an einer der Voraussetzungen, ist der Fall bereits an die Finanzbehörde zu melden.**

#### Tz. 10      Bagatellgrenze

Behörden konnten von einer Zahlungsmitteilung absehen, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr insgesamt weniger als 1.500 € betrugen.<sup>15</sup> Diese Regelung galt im geprüften Zeitraum allerdings nicht für Zahlungen wiederkehrender Bezüge.<sup>16</sup> Zwischenzeitlich wurde diese sogenannte Bagatellgrenze auf 3.000 € angehoben.<sup>17</sup>

Diese Bagatellgrenze soll als „*Kleinbetragsregelung*“ die Anzahl der Zahlungsmitteilungen so weit reduzieren, dass die mitteilungspflichtigen Behörden verwaltungsmäßig entlastet werden und eine umfassende Auswertung durch die Finanzbehörden möglich bleibt.<sup>18</sup>

Im Rahmen des online Fragenkatalogs fragten wir, ob die Kommunen bei Unterschreiten der Bagatellgrenze von 1.500 € von einer Zahlungsmitteilung an die Finanzbehörden absahen. Für den Fall der Anwendung der Bagatellgrenze sollten die Kommunen angeben, wie sie die Betragsgrenze von 1.500 € überwachten. Wie die befragten Kommunen die Bagatellgrenze anwendeten, zeigt die nachfolgende Tabelle:

<sup>15</sup> gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 MV

<sup>16</sup> ab 01.01.2025 gilt die Bagatellgrenze auch für wiederkehrende Bezüge

<sup>17</sup> Hinweis auf die 7. Verordnung zur Änderung der MV vom 27.11.2024 (BGBl. I Nr. 364)

<sup>18</sup> vgl. Schuster in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 93a AO Rz. 44



**Tabelle 7 - Bagatellgrenze**

|            | Mittellung <u>nur</u> bei<br>Überschreiten der<br>Bagatellgrenze | Überwachung der Bagatell-<br>grenze von 1.500 € im Jahr |                     |                      |
|------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|
|            |                                                                  | programm-<br>gesteuert                                  | personelle<br>Liste | keine<br>Überwachung |
| Kommune 1  | nein                                                             |                                                         |                     |                      |
| Kommune 2  | nein                                                             |                                                         |                     |                      |
| Kommune 3  | ja                                                               |                                                         | ja                  |                      |
| Kommune 4  | ja                                                               |                                                         | ja                  |                      |
| Kommune 5  | nein                                                             |                                                         |                     |                      |
| Kommune 6  | ja                                                               |                                                         |                     | ja                   |
| Kommune 7  | ja                                                               |                                                         |                     | ja                   |
| Kommune 8  | nein                                                             |                                                         |                     |                      |
| Kommune 9  | nein                                                             |                                                         |                     |                      |
| Kommune 10 | nein                                                             |                                                         |                     |                      |
| Kommune 11 | ja                                                               |                                                         | ja                  |                      |
| Kommune 12 | ja                                                               |                                                         | ja                  |                      |
| Kommune 13 | nein                                                             |                                                         |                     |                      |
| Kommune 14 | nein                                                             |                                                         |                     |                      |
| Kommune 15 | ja                                                               |                                                         |                     | ja                   |
| Kommune 16 | nein                                                             |                                                         |                     |                      |
| Kommune 17 | ja                                                               |                                                         | ja                  |                      |
| Kommune 18 | nein                                                             |                                                         |                     |                      |
| Kommune 19 | nein                                                             |                                                         |                     |                      |
| Kommune 20 | ja                                                               |                                                         | ja                  |                      |

Insgesamt machten 9 Kommunen von der Anwendung der Bagatellgrenze Gebrauch. Davon überwachten 6 Kommunen die Überschreitung dieser Grenze personell. 3 weitere Kommunen gaben an, im Hinblick auf die Bagatellgrenze keine Überwachung vorgenommen zu haben. Eine programmgesteuerte Unterstützung hatte keine der Kommunen angegeben.

Im Umkehrschluss sahen 11 Kommunen von einer Anwendung der Bagatellgrenze ab und fertigten entsprechende Zahlungsmittelungen für die Finanzbehörden, unabhängig von der Höhe der an den Zahlungsempfänger geleisteten Beträge.

Die örtlichen Erhebungen zeigten, dass die als Vereinfachung gedachte Bagatellgrenze für die mitteilungspflichtigen Behörden tatsächlich einen erheblichen Mehraufwand für die Kommunen darstellte. So waren für sämtliche - dem Grunde nach - mitteilungspflichtige Zahlungen unter 1.500 € die Zahlungsempfänger zu überwachen. Am Jahresende war der mögliche (nachträgliche) Eintritt einer Mitteilungspflicht im Hinblick auf ein Überschreiten der Bagatellgrenze im weiteren Verlauf des Kalenderjahres für jeden Zahlungsempfänger zu überprüfen. Die

Überwachung der Bagatellgrenze wurde zudem erschwert, wenn unterschiedliche Arbeitsbereiche innerhalb einer Kommune mitteilungspflichtige Zahlungen an einen Zahlungsempfänger vornahmen.

Nach unserer Auffassung steht der für die Beachtung der Bagatellgrenze erforderliche Arbeitsaufwand in den mitteilungspflichtigen Behörden in keinem Verhältnis zu seinem Nutzen. Auch im Hinblick auf die künftig angedachte elektronische Übermittlung der Zahlungsmittelungen hat der für die Bagatellgrenze angeführte Aspekt der Verwaltungsvereinfachung im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung kein Gewicht mehr.<sup>19</sup>

**Aufgrund des erheblichen verwaltungstechnischen Mehraufwandes hält es der Landesrechnungshof für nachvollziehbar, wenn die Kommunen von einer Anwendung der Bagatellgrenze absehen und die Finanzbehörden auch über Zahlungen unterhalb dieser Betragsgrenze unterrichten.**

**Bei der Anwendung der Bagatellgrenze müssen die Kommunen künftig sicherstellen, dass die entsprechende Betragsgrenze für sämtliche Zahlungen innerhalb eines Jahres an einen Zahlungsempfänger überprüft wird. In diesem Zusammenhang hält der Landesrechnungshof eine programmtechnische Unterstützung bei der Anwendung der Bagatellgrenze für unabdingbar.**

Tz. 11 Technische Unterstützung bei der Erstellung der Zahlungsmittelungen

Die Anwendung der Vorgaben der Mitteilungsverordnung stellt die Kommunen vor erhebliche organisatorische Herausforderungen. So müssen die entsprechenden Sachverhalte nicht nur erkannt, sondern ggf. auch gesammelt, zusammengefasst und den Finanzbehörden erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden. In diesem Zusammenhang können auch der Wechsel von Bearbeitern bzw. Änderungen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche dazu führen, dass im Tagesgeschäft wichtige Informationen für eine sachgerechte Umsetzung der Vorgaben nicht konsequent beachtet werden. Eine technische Unterstützung kann die Kommunen sowohl bei der Erfassung der Sachverhalte als auch bei der Erstellung der Mitteilungen für die Finanzbehörden erheblich entlasten.

Wir fragten bei den Kommunen, ob es eine technische Unterstützung für die Erstellung der Zahlungsmittelungen gab, und baten um eine kurze Beschreibung

---

<sup>19</sup> siehe auch Schuster in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 93a AO Rz. 44



dieser Unterstützung. Die nachfolgende Tabelle zeigt im Hinblick auf eine vorhandene technische Unterstützung die Antworten der Kommunen:

**Tabelle 8 - technische Unterstützung für Zahlungsmitteilungen**

|            |      |
|------------|------|
| Kommune 1  | Nein |
| Kommune 2  | Nein |
| Kommune 3  | Nein |
| Kommune 4  | Nein |
| Kommune 5  | Ja   |
| Kommune 6  | Nein |
| Kommune 7  | Nein |
| Kommune 8  | Ja   |
| Kommune 9  | Ja   |
| Kommune 10 | Ja   |
| Kommune 11 | Nein |
| Kommune 12 | Nein |
| Kommune 13 | Ja   |
| Kommune 14 | Nein |
| Kommune 15 | Nein |
| Kommune 16 | Nein |
| Kommune 17 | Ja   |
| Kommune 18 | Nein |
| Kommune 19 | Nein |
| Kommune 20 | Ja   |

Danach verfügten 7 Kommunen über eine technische Unterstützung bei der Erstellung der Zahlungsmitteilungen. Aus den inhaltlichen Beschreibungen der Kommunen dazu ging hervor, dass 4 Kommunen<sup>20</sup> dabei direkt vom Haushaltsprogramm technisch unterstützt wurden. Kommune 9 und Kommune 17 verwendeten Office-Programme<sup>21</sup> bei der Erfassung und der Erstellung der Mitteilungen. Kommune 13 gab an, für eine bestimmte Fallgestaltung über ein gesondertes Dienstprogramm zu verfügen, um die notwendigen Daten zu ermitteln und entsprechende Ausdrücke zu erstellen.

Bei zwei der o. a. Kommunen, die nach eigenen Angaben über entsprechende Funktionalitäten in ihrem Haushaltsprogramm verfügten, führten wir örtliche Erhebungen durch. Das von diesen Kommunen verwendete Haushaltsprogramm bot die Möglichkeit, die für eine entsprechende Mitteilung erforderlichen Angaben<sup>22</sup> bei jeder Zahlungsanordnung zu hinterlegen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres war es möglich, für jeden Zahlungsempfänger sämtliche Zahlungen zusammenzufassen und die Ausfertigungen der Mitteilungen sowohl für die Finanzbehörden als

<sup>20</sup> Kommune 5, Kommune 8, Kommune 10 und Kommune 20

<sup>21</sup> Excel, Word oder Access

<sup>22</sup> z. B. das zuständige Finanzamt



auch für den Zahlungsempfänger zu erstellen. Die örtlichen Erhebungen zeigten jedoch, dass von den geprüften Kommunen nur die Kommune 8 diese Möglichkeit (und das auch erst seit 2022) auch tatsächlich umfassend nutzte.

Im Zuge des online Fragenkatalogs gab die Kommune 18 zudem an, sich in Zusammenarbeit mit dem Softwarehersteller des Haushaltsprogramms, um eine technische Unterstützung zur Umsetzung der Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu bemühen. Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen<sup>23</sup> lag jedoch noch keine konkrete Konzeption für eine Umsetzung vor.

**Die korrekte Umsetzung der Vorgaben der Mitteilungsverordnung ist mit erheblichen organisatorischen Herausforderungen für die Kommunen verbunden.**

**Nach Auffassung des Landesrechnungshofes lassen sich die Vorgaben der Mitteilungsverordnung innerhalb der Kommunen nur mit einer technischen Unterstützung effizient umsetzen. Die Kommunen sollten sich zeitnah mit dem Softwareunternehmen ihres Haushaltsprogramms in Verbindung setzen und insbesondere im Hinblick auf die elektronische Übermittlung der Zahlungsmittelungen technische Lösungen anstreben.**

Tz. 12      Dokumentation der erstellten Zahlungsmittelungen

Behörden und öffentliche Stellen haben die Erledigung ihrer Aufgaben organisatorisch sicherzustellen. Dies setzt zwangsläufig die Kenntnis über Art und insbesondere auch über den Umfang der Aufgaben voraus. Unter Punkt 4 fragten wir daher auch nach, ob die Anzahl der erstellten allgemeinen Zahlungsmittelungen aufgezeichnet bzw. statistisch erfasst wurde. Soweit es keine Anschreibungen gab, sollten die Angaben geschätzt werden.

---

<sup>23</sup> im August 2024

Die Antworten der Kommunen zeigt die nachfolgende Tabelle.

**Tabelle 9 – Dokumentation der erstellten Zahlungsmitteilungen**

|            | Aufzeichnung | Anzahl (gezählt oder geschätzt) |      |      |      |
|------------|--------------|---------------------------------|------|------|------|
|            |              | 2019                            | 2020 | 2021 | 2022 |
| Kommune 1  | Nein         |                                 |      |      |      |
| Kommune 2  | Ja           | 0                               | 0    | 0    | 0    |
| Kommune 3  | Ja           | 0                               | 0    | 0    | 0    |
| Kommune 4  | Nein         |                                 |      |      | 5    |
| Kommune 5  | Nein         |                                 |      |      |      |
| Kommune 6  | Nein         |                                 |      |      |      |
| Kommune 7  | Nein         |                                 |      |      |      |
| Kommune 8  | Nein         |                                 |      |      | 601  |
| Kommune 9  | Ja           | 173                             | 131  | 125  | 130  |
| Kommune 10 | Ja           | 149                             | 151  | 116  | 112  |
| Kommune 11 | Nein         | 175                             | 170  | 170  | 175  |
| Kommune 12 | Ja           | 371                             | 271  | 226  | 258  |
| Kommune 13 | Ja           | 48                              | 48   | 48   | 48   |
| Kommune 14 | Nein         | 20                              | 20   | 20   | 20   |
| Kommune 15 | Nein         |                                 |      |      |      |
| Kommune 16 | Ja           | 83                              | 108  | 90   | 111  |
| Kommune 17 | Ja           | 136                             | 171  | 134  | 153  |
| Kommune 18 | Ja           | 171                             | 188  | 162  | 173  |
| Kommune 19 | Nein         | 5                               | 5    | 5    | 5    |
| Kommune 20 | Nein         | 358                             | 303  | 506  | 488  |

Dabei gaben 9 Kommunen an, die Anzahl der erstellten Zahlungsmitteilungen aufzuzeichnen. Darunter waren allerdings zwei Kommunen<sup>24</sup>, die in allen Jahren des Prüfungszeitraumes die Anzahl mit 0 angaben. Im Rahmen der örtlichen Erhebungen stellten wir bei Kommune 2 fest, dass die Mitteilungsverordnung im Hinblick auf die allgemeinen Zahlungsmitteilungen nicht angewendet wurde, obwohl sie nach den Angaben in der Umfrage Aufzeichnungen führte, die Anzahl jedoch mit 0 angab. Von den übrigen 11 Kommunen, die mangels Aufzeichnungen die Anzahl schätzen sollten, machten 5 Kommunen keine Angaben zu der Anzahl der Schätzungen.

Bei den Kommunen, die Angaben zu den Aufzeichnungen oder Schätzungen machten, lag die Anzahl der erstellten Zahlungsmitteilungen zwischen 5 und 601.

Insgesamt betrachtet kamen wir zu dem Ergebnis, dass im Kernbereich der Mitteilungsverordnung, den allgemeinen Zahlungsmitteilungen, sich die Anzahl der Nichtanwender auf 15<sup>25</sup> der insgesamt 28 befragten Kommunen erhöht. Damit

<sup>24</sup> Kommune 2 und Kommune 3

<sup>25</sup> In der Tabelle 9 sind die 7 hinzu gerechneten Kommunen farblich untersetzt.

wendet weniger als die Hälfte der befragten Landkreise und Gemeinden die Mitteilungsverordnung in diesem Bereich an. Hinzu kommen noch die Kommunen, die aufgrund der geringen Anzahl an gefertigten Mitteilungen die Vorgaben der Mitteilungsverordnung nur zum Teil umsetzten.

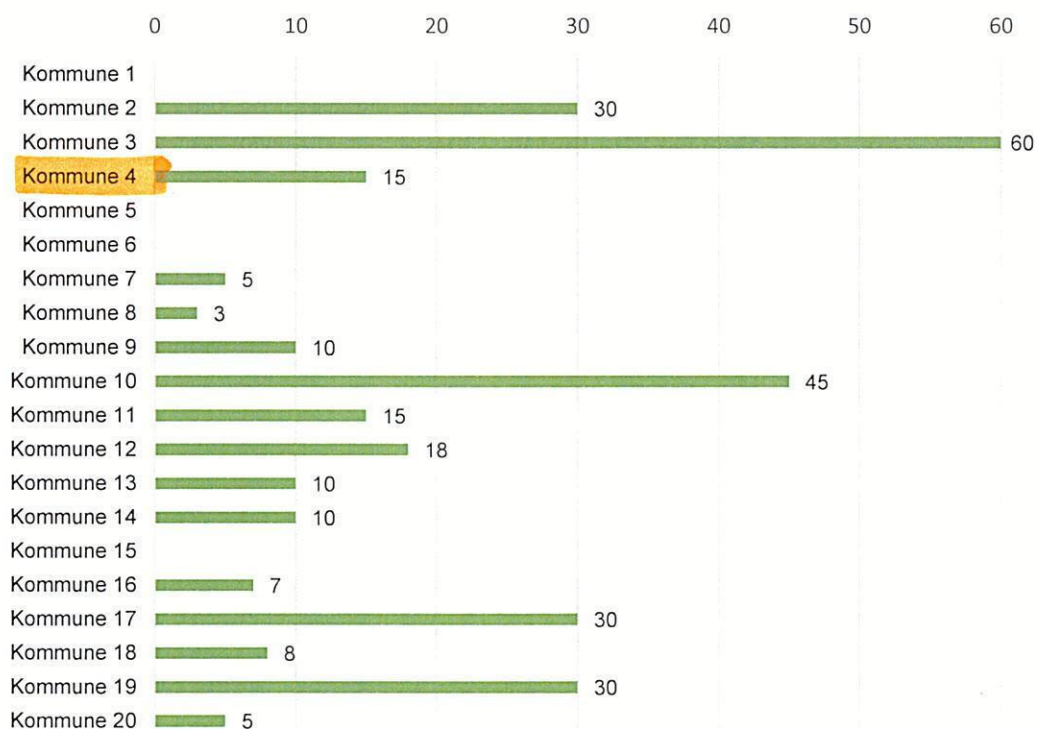
**Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass gerade im Kernbereich der Mitteilungsverordnung alle Kommunen die Vorgaben beachten und anwenden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt darüber hinaus, dass sich die Behördenleitungen Kenntnisse über Art und Umfang der damit verbundenen Aufgaben verschaffen. Nur so können sie ihre Dienst- und Fachaufsicht ordnungsgemäß ausüben.**

### Tz. 13 Arbeitsaufwand

Um den durch die Mitteilungsverordnung entstehenden Arbeitsaufwand für die Kommunen zu beurteilen, fragten wir die Landkreise und Städte, welcher Zeitaufwand mit dem Anfertigen einer Zahlungsmitteilung an die Finanzbehörden verbunden war. Die Antworten der Kommunen ergaben dabei ein sehr heterogenes Bild und stellen sich wie folgt dar:

**Diagramm 1 – Zeitaufwand je Zahlungsmitteilung in Minuten**





Die Angaben reichten demnach von 3 Minuten bis zu einer Stunde pro Zahlungsmitteilung. Darüber hinaus machten einige Kommunen keine Angaben zum Zeitaufwand. Diese Kommunen gehörten nach unserer Ansicht offenbar zum Kreis der Nichtanwender der Mitteilungsverordnung.<sup>26</sup>

Die deutlich voneinander abweichenden Zeitangaben für die Erstellung einer Mitteilung beruhten nach unserem Eindruck auch auf der unterschiedlichen Betrachtung der damit verbundenen Aufgaben. So haben die örtlichen Erhebungen in den Kommunen gezeigt, dass nicht nur die an die Finanzverwaltung gefertigten Mitteilungen die Mitarbeiter in Anspruch nahmen. Bereits die Sondierung der Sachverhalte, für die eine Mitteilung in Betracht kommen könnte, stellte für die Kommunen einen bedeutsamen Arbeitsaufwand dar. So waren die Angaben zu den Zahlungsvorgängen für ein Jahr zu sammeln und zusammenzustellen.<sup>27</sup> Dabei wurden die Angaben teilweise von den Bearbeitern durch manuelle Eintragungen in Listen zusammengetragen. Die unterschiedlichen Zeitangaben zeigten aber auch, dass sich viele Kommunen bisher nicht über diesen Arbeitsaufwand bewusst waren. Beachtet man jedoch die Anzahl der gefertigten Meldungen und den Zeitaufwand, ergab sich bei einzelnen Kommunen ein beträchtlicher Gesamtaufwand, der auch erhebliche Personalressourcen in Anspruch nahm.

**Der Landesrechnungshof hält es, im Zusammenhang mit den Ausführungen in Tz. 12, für wichtig, dass sich die Kommunen einen Überblick über den Umfang der mit der Mitteilungsverordnung verbunden Aufgaben verschaffen. Der damit verbundene Arbeitsaufwand sollte zum Anlass genommen werden, eine technische Unterstützung und ggf. eine Zentralisierung zu installieren.**

## Mitteilung bestimmter Verwaltungsakte

### Tz. 14 Steuerliche Vergünstigungen

Die Mitteilungsverordnung bestimmt auch, dass neben den Zahlungen an Dritte auch bestimmte Verwaltungsakte an die Finanzbehörden mitzuteilen sind. Dies sind u. a. Verwaltungsakte, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können. Ziel dieser Mitteilung ist es, die Finanzbehörden frühzeitig über Verwaltungsakte, die regelmäßig Steuernachforderungen verursachen, in Kenntnis zu setzen. Sie haben damit die Möglichkeit,

<sup>26</sup> vgl. Tz. 12

<sup>27</sup> Hinweis auf Tz. 10

zeit-nah Maßnahmen durchzuführen, die einer späteren Steuernachzahlung entgegenwirken.

In den Geschäftsbereichen der Kommunen finden sich Anwendungsbeispiele insbesondere bei Bescheinigungen, die als Grundlagenbescheide steuerliche Vergünstigungen bewirken. Der Schwerpunkt bei den Kommunen liegt dabei in den Bescheinigungen nach dem Einkommensteuergesetz (§§ 7h, 7i, 10f, 10g, und 11b EStG). Der im BMF-Schreiben zur Mitteilungsverordnung beispielhaft angeführte § 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung findet in den neuen Bundesländern keine Anwendung.

Die Kommunen müssen als zuständige Gemeindebehörde oder als untere Denkmalschutzbehörde Maßnahmen an Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsgebieten sowie an Baudenkmälern und schutzwürdigen Kulturgütern bescheinigen. Mit diesen Bescheinigungen sind steuerliche Vorteile (z. B. Sonderabschreibungen) verbunden. Die obersten Landesbehörden haben die Verfahrensabläufe hierzu in verschiedenen Bescheinigungsrichtlinien festgelegt.

Dieses primäre Bescheinigungsverfahren fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Mitteilungsverordnung. Wird eine solche Bescheinigung aber zurückgenommen, widerrufen oder eingeschränkt, können auch die Voraussetzungen für die steuerlichen Vergünstigungen entfallen oder eingeschränkt werden. Im Ergebnis kann dadurch eine Steuernachzahlung entstehen. Um auf diese rechtzeitig reagieren zu können, müssen die Kommunen den Wegfall oder die Einschränkung dieser Bescheinigungen den Finanzbehörden mitteilen. Dabei müssen sie nicht ermitteln, ob und in welcher Höhe Steuernachzahlungen entstehen. Allein die Möglichkeit einer steuerlichen Auswirkung verpflichtet sie zur Mitteilung.

**Der Landesrechnungshof erwartet, dass künftig solchen Bescheinigungen und deren mögliche Meldung bei Änderungen entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wird.**

Tz. 15      Ausstellung der Bescheinigungen über steuerliche Vergünstigungen

Den Schwerpunkt bei den Verwaltungsakten, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können, bilden bei den Kommunen die Bescheinigungen nach dem Einkommensteuergesetz. Im Punkt 5 des Fragenkatalogs erfragten wir daher zum einen, orientiert an den beispielhaften



Aufzählungen im BMF-Schreiben<sup>28</sup>, welche der aufgeführten Bescheinigungen durch die Kommunen ausgestellt wurden. Zum anderen wollten wir die Anzahl der Bescheinigungen<sup>29</sup> im Prüfungszeitraum in Erfahrung bringen.

Dabei ergab sich folgendes Bild:

**Tabelle 10 – Bescheinigungen über steuerliche Begünstigungen**

|            | § 7h<br>EStG | § 7i<br>EStG | § 10f<br>EStG | § 10g<br>EStG | § 11b<br>EStG | § 82i<br>EStDV | Anzahl |
|------------|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|----------------|--------|
| Kommune 1  | Ja           | Nein         | Nein          | Nein          | Nein          | Nein           | 7      |
| Kommune 2  | Nein         | Nein         | Nein          | Nein          | Nein          | Nein           |        |
| Kommune 3  | Ja           | Ja           | Ja            | Nein          | Ja            | Nein           | 23     |
| Kommune 4  | Ja           | Nein         | Ja            | Nein          | Nein          | Nein           | 8      |
| Kommune 5  | Ja           | Nein         | Ja            | Nein          | Nein          | Nein           | 8      |
| Kommune 6  | Ja           | Ja           | Ja            | Ja            | Ja            | Nein           | 26     |
| Kommune 7  | Nein         | Nein         | Nein          | Nein          | Nein          | Nein           |        |
| Kommune 8  | Nein         | Nein         | Nein          | Nein          | Nein          | Nein           |        |
| Kommune 9  | Nein         | Ja           | Ja            | Ja            | Ja            | Nein           | 32     |
| Kommune 10 | Ja           | Ja           | Ja            | Nein          | Ja            | Nein           | 32     |
| Kommune 11 | Nein         | Nein         | Nein          | Nein          | Nein          | Nein           |        |
| Kommune 12 | Ja           | Nein         | Ja            | Nein          | Nein          | Nein           | 168    |
| Kommune 13 | Nein         | Ja           | Ja            | Ja            | Ja            | Nein           | 38     |
| Kommune 14 | Nein         | Nein         | Nein          | Nein          | Nein          | Nein           |        |
| Kommune 15 | Nein         | Ja           | Ja            | Nein          | Ja            | Nein           | 101    |
| Kommune 16 | Nein         | Nein         | Nein          | Nein          | Nein          | Nein           |        |
| Kommune 17 | Nein         | Nein         | Nein          | Nein          | Nein          | Nein           |        |
| Kommune 18 | Nein         | Ja           | Ja            | Ja            | Ja            | Nein           | 182    |
| Kommune 19 | Nein         | Nein         | Nein          | Nein          | Nein          | Nein           |        |
| Kommune 20 | Nein         | Ja           | Ja            | Ja            | Ja            | Nein           | 53     |

Die Auswertung zeigte, dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt sehr unterschiedlich mit der Bearbeitung dieser Verwaltungsakte tangiert wurden. So gaben 8 Kommunen, die die Mitteilungsverordnung anwendeten, an, im Prüfungszeitraum keine Bescheinigungen nach den aufgeführten Vorschriften ausgestellt zu haben. In den Kommunen, die zum Kreis der Anwender der Bescheinigungsrichtlinien gehörten, ergab die Auswertung ein sehr heterogenes Bild. Dies lag neben der Investitionsbereitschaft der Eigentümer (Antragsteller) zum einen auch an der Zuständigkeit nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. So haben neben den Landkreisen und kreisfreien Städten auch einige Gemeinden den Status einer unteren Denkmalschutzbehörde. Zum anderen werden die Sanierungsgebiete oder städtebaulichen Entwicklungsgebiete

<sup>28</sup> BMF-Schreiben vom 02.06.2022 (BStBl I, Seite 848)

<sup>29</sup> 11 Kommunen hatten die Anzahl der Bescheinigungen aufgezeichnet, Kommune 3 hatte die Anzahl geschätzt



durch Satzungen festgelegt und gelten unter Umständen nur für einen bestimmten Zeitraum.

Im Ergebnis kann die Anzahl der auszustellenden Bescheinigungen abhängig von mehreren Faktoren demnach großen Schwankungen unterliegen.

**Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Kommunen den Bescheinigungen nach Einkommensteuergesetz mehr Aufmerksamkeit widmen.**

Tz. 16      Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung

Die Ausstellung der Bescheinigungen nach dem Einkommensteuergesetz bildet nur die Grundlage für die Anwendung der Mitteilungsverordnung. Ob tatsächlich eine Mitteilung an die Finanzbehörde zu fertigen ist, setzt voraus, dass eine Bescheinigung widerrufen, eingeschränkt oder aufgehoben wurde. Nur in diesen Fällen besteht für die Kommunen eine Mitteilungspflicht.

Zur Frage, ob Änderungen vorgenommen wurden, gaben 4 Kommunen<sup>30</sup> an, erstmalig erteilte Bescheinigungen widerrufen, eingeschränkt oder aufgehoben zu haben. Insgesamt wurden dabei im Prüfungszeitraum lediglich 6 Bescheinigungen geändert. Dies zeigte, dass nur in sehr wenigen Fällen die Mitteilungsverordnung tatsächlich zur Anwendung kam. Von diesen Kommunen hatten nur 2 Kommunen<sup>31</sup> den Wegfall oder die Einschränkung der steuerlichen Begünstigung an die Finanzbehörden gemeldet.

**Die geringe Anzahl der geänderten Bescheinigungen hat offensichtlich dazu geführt, dass die Anwendung der Mitteilungsverordnung nicht zu den routinemäßigen Aufgaben gehört und somit im Rahmen der Bearbeitung nicht von allen Kommunen beachtet wurde. Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Unterrichtung der Finanzbehörden in den Arbeitsprozess der Änderung einer Bescheinigung integriert wird.**

## Billigkeitsmaßnahmen bei der Gewerbesteuer

Tz. 17      Steuerliche Begünstigung tatsächlich zu zahlender Gewerbesteuer

Ein durch ein Finanzamt festgesetzter Gewerbesteuermessbetrag führt zu einer Minderung der tariflichen Einkommensteuer (§ 35 EStG). Für die Festsetzung der Gewerbesteuer und deren Erhebung sind die Kommunen zuständig.

<sup>30</sup> Kommune 3, Kommune 4, Kommune 9 und Kommune 10

<sup>31</sup> Kommune 3 und Kommune 4

Die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer entspricht grundsätzlich der im Gewerbesteuerbescheid festgesetzten Gewerbesteuer. Bei einer Abweichung zwischen der zunächst dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegten „tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer“ und der im Gewerbesteuerbescheid festgesetzten Gewerbesteuer kann der Einkommensteuerbescheid nach § 175 AO geändert werden.

Entsprechendes gilt, wenn eine Kommune nach Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer aufgrund einer Billigkeitsmaßnahme im Festsetzungs- oder Erhebungsverfahren nach §§ 163 und 227 AO mindert. Eine gewerbesteuerliche Billigkeitsmaßnahme im Festsetzungs- oder Erhebungsverfahren kann eine Änderung der Einkommensteuerbescheide zur Folge haben. Diese sind dann nach den Vorschriften der AO zu ändern<sup>32</sup>. Über die Anwendung dieser Billigkeitsmaßnahmen hat eine Mitteilung an die Finanzbehörden zu erfolgen<sup>33</sup>.

Gewerbesteuerverfahren werden ausschließlich in den städtischen Kommunen bearbeitet. Von den abgefragten Kommunen führten lediglich 3 Kommunen<sup>34</sup> insgesamt 4 Billigkeitsmaßnahmen durch. In allen 4 Fällen handelte es sich um Erlasse aus Billigkeitsgründen nach § 227 AO.

In keinem dieser Fälle erfolgte jedoch eine Mitteilung an die Finanzbehörden.

In dem o. g. BMF-Schreiben zur Anwendung der Mitteilungsverordnung ist diese Fallkonstruktion ausdrücklich dargestellt.

**Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Pflicht zur Meldung dieser Verwaltungsakte an die Finanzbehörden künftig konsequent beachtet wird.**

## Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen

### Tz. 18 Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse und Gestattungen

Gemäß der Mitteilungsverordnung haben die Behörden auch von ihnen erteilte gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen an die Finanzbehörden zu übersenden.<sup>35</sup> Dies betrifft im Hinblick auf die Kommunen u. a. die Erteilung von

<sup>32</sup> vgl. Rdnr. 6 des BMF-Schreibens vom 03.11.2016 (BStBl I S. 1187)

<sup>33</sup> Hinweis auf BMF-Schreiben vom 12.01.2018 (BStBl I S. 203)

<sup>34</sup> Kommune 2, Kommune 7 und Kommune 10

<sup>35</sup> siehe § 6 Abs. 1 MV



Reisegewerbekarten, zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte<sup>36</sup>, Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit<sup>37</sup> oder Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten<sup>38</sup>. Dies gilt nicht, wenn die Finanzbehörden bereits auf Grund anderer Vorschriften über diese Tatbestände Mitteilungen erhalten.<sup>39</sup>

Unter Punkt 7.1 fragten wir ab, ob eine der o. g. gewerberechtlichen Erlaubnisse und Gestattungen durch die jeweiligen Kommunen erteilt wurden. Die nachfolgende Tabelle fasst das Ergebnis zu dieser Frage zusammen:

**Tabelle 11 - Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen**

|            |      |
|------------|------|
| Kommune 1  | Ja   |
| Kommune 2  | Ja   |
| Kommune 3  | Ja   |
| Kommune 4  | Ja   |
| Kommune 5  | Ja   |
| Kommune 6  | Ja   |
| Kommune 7  | Nein |
| Kommune 8  | Ja   |
| Kommune 9  | Ja   |
| Kommune 10 | Ja   |
| Kommune 11 | Ja   |
| Kommune 12 | Ja   |
| Kommune 13 | Nein |
| Kommune 14 | Nein |
| Kommune 15 | Nein |
| Kommune 16 | Nein |
| Kommune 17 | Nein |
| Kommune 18 | Ja   |
| Kommune 19 | Nein |
| Kommune 20 | Ja   |

Die Antworten zeigten, dass nur 13 der befragten Kommunen die in der Mitteilungsverordnung aufgeführten gewerberechtlichen Erlaubnisse und Gestattungen in ihrer Zuständigkeit sahen.

Nach unserer Auffassung werden vom Bereich gewerberechtlichen Erlaubnisse und Gestattungen der Mitteilungsverordnung jedoch alle befragten Kommunen in

<sup>36</sup> i. S. d. § 33c GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. I Nr. 245)

<sup>37</sup> i. S. d. § 33d GewO

<sup>38</sup> i. S. d. § 69 GewO

<sup>39</sup> vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 MV



Sachsen-Anhalt tangiert. So obliegen u. a. die Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten den Landkreisen, während für die Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten die Gemeinden zuständig sind.<sup>40</sup>

Aber auch wenn für die Sachverhalte, die eine Mitteilungspflicht auslösen, ggf. inzwischen andere gesetzliche Vorgaben eingeführt wurden, ist im Hinblick auf die Anwendung der Mitteilungsverordnung grundsätzlich auf den Sinn und Zweck der Regelung in der Mitteilungsverordnung (Sicherung der Besteuerung) abzustellen. So bedarf es bspw. mit dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2014<sup>41</sup> für den Betrieb zeitlich befristeter Gaststättengewerbe keiner „Erlaubnisse“ oder „Gestattungen“. Wer aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe in Sachsen-Anhalt betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich anzuzeigen.<sup>42</sup> In diesen Fällen hat die zuständige Behörde die Angaben in den Anzeigen jeweils unverzüglich an die zuständige Finanzbehörde zu übermitteln.<sup>43</sup> Damit handelt es sich bei den Anzeigen eines nur vorübergehenden Gaststättenbetriebs grundsätzlich um mitteilungspflichtige Sachverhalte. Allerdings ist in diesen Fällen eine gesonderte Mitteilung nach der Mitteilungsverordnung entbehrlich, weil den Finanzbehörden bereits auf Grund anderer Vorschriften entsprechende Mitteilungen über diese Vorgänge übermittelt werden.<sup>44</sup>

Im Ergebnis der Befragung erkannten damit nicht alle Kommunen eine Zuständigkeit für die in der Mitteilungsverordnung aufgeführten gewerberechtlichen Erlaubnisse und Gestattungen. Damit war nicht sichergestellt, dass die entsprechenden Sachverhalte gegenüber den Finanzbehörden auch umfassend angezeigt werden.

**Nach Auffassung des Landesrechnungshofes werden von den in der Mitteilungsverordnung aufgeführten gewerberechtlichen Erlaubnisse und Gestattungen<sup>45</sup> alle befragten Kommunen tangiert. Ob die Kommunen in den jeweiligen Sachverhalten von einer Mitteilungspflicht nach der Mitteilungsverordnung absehen können, hängt nur davon ab, ob die jeweiligen gewerberechtlichen Vorschriften Mitteilungen an die Finanzbehörden vorsehen.**

<sup>40</sup> gemäß § 69 GewO i. V. m. Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14.6.1994 (GVBl. LSA S. 636, ber. S. 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2019 (GVBl. LSA S. 988)

<sup>41</sup> Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) vom 7.8.2014 (GVBl. LSA S. 386, ber. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.12.2016 (GVBl. LSA S. 360)

<sup>42</sup> gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA

<sup>43</sup> gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 GastG LSA

<sup>44</sup> vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 MV

<sup>45</sup> gemäß § 6 Abs. 1 MV

**Die Kommunen sollten ihre Zuständigkeit im Hinblick auf gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen überprüfen und sicherstellen, dass sie den in diesem Zusammenhang vorgesehenen Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzbehörden umfassend nachkommen.**

## Unterstützungsleistungen

### Tz. 19 Unterstützungsleistungen für andere Kommunen oder Behörden

Die vielfältigen Regelungen in der Mitteilungsverordnung sowie die zusätzliche und zumeist nicht alltägliche Aufgabe im regelmäßigen Arbeitsprozess der Bearbeiter erschweren es den Behörden, die Vorgaben der Mitteilungsverordnung korrekt umzusetzen. Wir haben den online Fragenkatalog genutzt, um zu ermitteln, ob Kommunen ggf. bei der Umsetzung der Mitteilungsverordnung zusammenarbeiten und ggf. mögliche Synergieeffekte nutzen.

Unter Punkt 8 fragten wir deshalb ab, ob die Kommunen auch Mitteilungen - im Sinne der Mitteilungsverordnung - für andere Kommunen oder Behörden erstellen. Die online Befragung ergab keine Unterstützung bzw. Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Mitteilungsverordnung zwischen den Kommunen.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Zuge von Fortbildungen bzgl. der Anwendung der Mitteilungsverordnung auch über interkommunale Zusammenarbeit und Unterstützung zu beraten.**

## Verbesserungsvorschläge

### Tz. 20 Verbesserung der technischen Unterstützung

Lediglich 7 Kommunen bejahten, dass sie sich bei der Erstellung der Zahlungsmittelungen technisch unterstützen ließen.<sup>46</sup>

Unser Fragenkatalog enthielt auch die Frage, ob es in der Kommune interne Planungen gab, die Fertigung von Mitteilungen nach der Mitteilungsverordnung künftig noch tiefgreifender technisch zu unterstützen.

Lediglich Kommune 1 und Kommune 18 bejahten diese Frage.

Kommune 1 erläuterte jedoch, dass sie sich lediglich mit einer möglichen Automatisierung der Identifizierung von Geschäftskonten beschäftigte.

<sup>46</sup> Hinweis auf Tz. 11



Kommune 18 nahm unsere Prüfung erkennbar zum Anlass, sich umfassender mit der Umsetzung der Mitteilungsverordnung auseinanderzusetzen, als sie es bisher realisiert hatte.

**Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, insbesondere aufgrund des hohen Zeitaufwandes bei Überprüfung und Kontrolle, der stärker gebotenen Zentralisierung und der künftigen elektronischen Übermittlung, dass sich die Kommunen technischer Unterstützung bedienen.**

Tz. 21      Vorschläge zur Verfahrensvereinfachung

Zu unserer Frage, ob die Kommunen Vorschläge machen könnten, um die Umsetzung der Mitteilungspflichten zu erleichtern, äußerten 8 Kommunen Vorschläge bzw. Ideen.

**Tabelle 12 – Vorschläge für eine bessere Umsetzung der Mitteilungspflichten**

|            |      |
|------------|------|
| Kommune 1  | Ja   |
| Kommune 2  | Nein |
| Kommune 3  | Nein |
| Kommune 4  | Ja   |
| Kommune 5  | Nein |
| Kommune 6  | Nein |
| Kommune 7  | Nein |
| Kommune 8  | Ja   |
| Kommune 9  | Ja   |
| Kommune 10 | Ja   |
| Kommune 11 | Ja   |
| Kommune 12 | Ja   |
| Kommune 13 | Nein |
| Kommune 14 | Nein |
| Kommune 15 | Nein |
| Kommune 16 | Nein |
| Kommune 17 | Ja   |
| Kommune 18 | Nein |
| Kommune 19 | Nein |
| Kommune 20 | Nein |

Im Wesentlichen lassen sich bei diesen Vorschlägen zwei Schwerpunkte erkennen.

Zum einen wurden eine Verbesserung der Digitalisierung mit einer besseren Programmunterstützung bis hin zu einer digitalen Übermittlung der Mitteilungen vorgeschlagen. Eine Verbesserung der programmtechnischen Unterstützung obliegt



nach unserer Auffassung den Kommunen selbst in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Softwareanbieter.

Zum anderen wünschten die Kommunen eine aktualisierte Gesetzgebung bis hin zu detaillierteren Ausführungsbestimmungen zugeschnitten auf die kommunalspezifischen Vorgänge.

Kommune 4 erwog, eine entsprechende Dienstanweisung für die Mitarbeiter zu erlassen. Gerade weil die Mitteilungsverordnung eine Vielzahl von Mitarbeitern in verschiedenen Fachbereichen betrifft, die mit dem Erkennen mitteilungspflichtiger Sachverhalte betroffen sind, erachten wir es als sinnvoll, eine Dienstanweisung zu erlassen. Hier können speziell die o. g. Wünsche nach detaillierten Regelungen zugeschnitten auf die kommunalspezifischen Sachverhalte umgesetzt werden.

**Der Landesrechnungshof hält Arbeitsanweisungen, ausgerichtet auf die Arbeitsorganisation und der speziellen Sachverhalte der Kommunen, für ein geeignetes Mittel, die Umsetzung der Mitteilungsverordnung zu verbessern.**

## Neue Rechtslage ab 2025

### Tz. 22 Änderung der Mitteilungsverordnung ab 2025

Bereits im November 2020<sup>47</sup> nahm die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates wesentliche Änderungen der Mitteilungsverordnung vor, die allerdings erst 4 Jahre später ab 2025 in Kraft treten sollten<sup>48</sup>. Im Hinblick auf die Mitteilungspflichten der Kommunen sahen diese Änderungen u. a. vor, dass:

- das bisher papiergebundene Mitteilungsverfahren auf ein elektronisches Verfahren unter Verwendung der Identifikationsnummer<sup>49</sup> umgestellt wird,
- die Bagatellgrenze nunmehr auch auf wiederkehrende Zahlungen anzuwenden ist und
- die Mitteilungen an die Finanzbehörden bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres zu erfolgen haben.

Die örtlichen Erhebungen zeigten, dass keine der 4 geprüften Kommunen auf eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen vorbereitet war. So waren den geprüften Kommunen weder die Identifikationsnummern - zur eindeutigen Identifizierung

<sup>47</sup> Verordnung zur Änderung der MV vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2449)

<sup>48</sup> ab dem 01.01.2025 gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der MV vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2449)

<sup>49</sup> siehe § 139c AO

der von der Mitteilung betroffenen Personen<sup>50</sup> - bekannt noch verfügten sie über die programmtechnischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung.

Mit einer weiteren Änderung der Mitteilungsverordnung im November 2024<sup>51</sup> verlängerte die Bundesregierung die Frist für die elektronische Übermittlung von Mitteilungen um ein Jahr (bis 2026).<sup>52</sup> Zugleich führte sie eine zeitlich begrenzte antragsgebundene Härtefallregelung ein, nach der auf begründeten Antrag die Frist zur Übermittlung der Mitteilungen bis maximal 2027 verlängert werden kann.<sup>53</sup> Dies ist aber nur möglich, wenn die mitteilungspflichtige Stelle die zwingend erforderlichen Daten auch nach Ausschöpfung der ihr zumutbaren Möglichkeiten nicht elektronisch übermitteln kann. Diese Voraussetzungen hätte die oberste Landesbehörde als zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Härtefallregelung (Beibehaltung der schriftlichen Übersendung) aber zu prüfen.

**Der Übergang zum elektronischen Mitteilungsverfahren zielt darauf ab, die mitteilungspflichtigen Behörden zu entlasten. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der eingeräumten Vorlaufzeit von 4 Jahren bis zur Umsetzung bewertet es der Landesrechnungshof kritisch, dass viele Kommunen die Neuerungen der Mitteilungsverordnung bisher nicht fristgerecht umgesetzt haben. Die betroffenen Kommunen sollten die gewährte Verlängerung der Abgabefrist unbedingt nutzen, um das elektronische Mitteilungsverfahren nunmehr fristgerecht einzuführen.**

<sup>50</sup> gemäß § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c AO

<sup>51</sup> vgl. 7. Verordnung zur Änderung der MV vom 27.11.2024 (BGBl. I Nr. 364); Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 12.12.2024 (IV D 1 – S 0229/22/10002 :005) zur Anwendung der MV ab 01.01.2025

<sup>52</sup> vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 MV 2025

<sup>53</sup> vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 MV 2025



## E. Gesamteinschätzung

Zur Sicherung der Besteuerung regelt der Bund mit der Mitteilungsverordnung die Übermittlung von (Kontroll-) Mitteilungen durch Behörden an die Finanzbehörden ohne Ersuchen. Die Mitteilungsverordnung soll sicherstellen, dass Steuern vollständig erhoben werden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Regelungen der Mitteilungsverordnung beachtet und die Finanzbehörden über die in Frage kommenden Sachverhalte umfassend unterrichtet werden.

Die Mitteilungsverordnung war in einem großen Teil der Kommunen nicht bekannt und wurde dem entsprechend auch nicht angewendet. Dass neben Zahlungen auch andere Verwaltungsvorgänge unter die Mitteilungspflicht fallen, war bei den geprüften Kommunen ebenfalls nur unzureichend bekannt. Die wesentlichen Ursachen hierfür waren die vielschichtigen Regelungen in der Mitteilungsverordnung, die unregelmäßige zusätzliche Aufgabe im laufenden Arbeitsprozess und die dezentral geprägten Zuständigkeiten. Der Landesrechnungshof hält es für dringend erforderlich, dass die Kommunen ihre organisatorischen Abläufe anpassen und die Regelungen der Mitteilungsverordnung konsequent umsetzen.

Für die zur Mitteilung verpflichteten Kommunen stellte bereits die Überwachung der Zahlungsvorgänge einen signifikanten Arbeitsaufwand dar. Hier könnte eine technische Unterstützung für spürbare Entlastung sorgen. Auch die im Jahr 2020 vom Bund beschlossene Änderung der Mitteilungsverordnung und der damit verbundene Übergang zum elektronischen Mitteilungsverfahren ab 2025 zielt darauf ab, die mitteilungspflichtigen Behörden zu entlasten. Jedoch waren große Teile der Kommunen nicht auf eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ab 2025 vorbereitet. Der Landesrechnungshof erwartet, dass die betroffenen Kommunen die gewährte Verlängerung der Abgabefrist unbedingt nutzen, um das elektronische Mitteilungsverfahren nunmehr fristgerecht umzusetzen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes zeigte die Prüfung die Notwendigkeit, dass sich die Kommunen intensiver als bisher mit der Anwendung der Mitteilungsverordnung auseinandersetzen sollten.

Kay Barthel  
Präsident

Dr. Petra Weiher  
Mitglied des Landesrechnungshofes